



Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Hegau-Süd

letzte Änderung vom 19.10.1998

vom 14.08.1970 mit Änderung vom 02.12.1971, veröffentlicht am 15.12.1971, Änderung vom 17.12.1975, veröffentlicht am 17.01.1976, Änderung vom 28.11.1979, veröffentlicht am 26.01.1980 und Änderung vom 12.10.1995, veröffentlicht am 08.01.1996, Änderung vom 19.10.1998.

§ 1

Mitglieder

Die Große Kreisstadt Singen (Hohentwiel) und die Gemeinden Gottmadingen, Hilzingen und Rielasingen-Worblingen sowie der Abwasserzweckverband Hegau-Nord bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860).

§ 2

Name und Sitz

Der Zweckverband hat den Namen „Abwasserzweckverband Hegau-Süd“ und hat seinen Sitz in Singen.

§ 3

Verbandsgebiet

Die Gemarkung der Verbandsmitglieder und die Gemarkung der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes Hegau-Nord bilden das Verbandsgebiet.

§ 4

Verbandsaufgaben

1. Der Abwasserverband Hegau-Süd hat die Aufgaben, zusammen mit dem gleichartig organisierten schweizerischen Abwasserverband Bibertal die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage in Ramsen und die dazugehörigen Kanäle (§ 5) zu bauen und zu betreiben. Die im Verbandsgebiet anfallenden Abwässer, soweit sie zentral zu behandeln sind, werden übernommen und vor ihrer Einleitung in den Rhein in der Abwasserreinigungsanlage in Ramsen gereinigt. Die anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe werden regelmäßig und auf technisch und hygienisch einwandfreie Weise abgeführt.

2. Der Abwasserverband Hegau-Süd trifft mit dem Abwasserverband Bibertal die hierzu erforderlichen Vereinbarungen.

§ 5

Verbandsanlagen

Verbandsanlagen sind

- a) die Abwasserreinigungsanlagen in Ramsen,
- b) der Sammelkanal von der Kläranlage Singen bis zur Abwasserreinigungsanlage Ramsen,
- c) der Sammelkanal von Thayngen bis zum Anschlusspunkt an den Sammler b),
- d) der Ablaufkanal in den Rhein,
- e) die Messgeräte einschließlich der Messeinrichtungen am Punkt der Einleitung des Verbandssammlers Hegau-Nord in den Sammler der Stadt Singen (Hohentwiel),
- f) allfällige zusätzliche Anlagen gemäß Vereinbarung mit dem Abwasserverband Bibertal

§ 6

Anschluss an die Verbandsanlagen

Jeder Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung des Zweckverbandes in den Verbandsmitgliedern zu erteilen, wenn der Anschluss technisch einwandfrei hergestellt wird und den Verbandsinteressen sowie dem Vertrag mit dem Abwasserverband Bibertal nicht zuwiderläuft.

§ 7

Aufgaben der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder haben ihr Abwasser nach den vom Verband gemeinsam mit dem Abwasserverband Bibertal erlassenen Vorschriften abzuleiten. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) ihr Kanalisationsnetz auszubauen und ordnungsgemäß zu unterhalten,
- b) für die Befolgung der gegebenenfalls vom Verband zu erlassenden Anschlussvorschriften zu sorgen,
- c) die Art und Anzahl der Anschlüsse an ihrer Kanalisation dem Verband jährlich zur Kenntnis zu geben,
- d) ihre Kanalisationssatzungen den Anschlussvorschriften anzupassen.

§ 8

Beschaffenheit der Abwässer

Die den mit dem Abwasserverband Bibertal gemeinsam errichteten und betriebenen Anlagen zufließenden Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie die Anlagen nicht beschädigen und den Betrieb nicht stören. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, den Verbandsanlagen nur solche häuslichen Abwässer zuzuführen, die im Schwemmverfahren anfallen. Industrielle, gewerbliche und andere Abwässer sind nach den gemeinsam mit dem Abwasserverband Bibertal erlassenen Vorschriften vorzureinigen.

§ 9

Kontrollrecht des Verbandes

Der Verband ist berechtigt, sämtliche private und öffentliche Anlagen, welche der Abteilung von Abwasser in die gemeinsam mit dem Abwasserverband Bibertal errichteten und betriebenen Anlagen dienen, zu kontrollieren. Im weiteren hat er das Recht, die Beschaffenheit der Abwässer und die Art und Weise ihrer Zuführung zu überwachen.

§ 10

Maßnahmen des Verbandes und der Mitglieder

1. Werden die gemeinsam mit dem Abwasserverband Bibertal errichteten und betriebenen Anlagen durch mangelhafte Erstellung, mangelhaften Unterhalt oder Betrieb von Abwasseranlagen eines Verbandsmitgliedes bzw. von Privaten oder durch unzulässige Zuleitung der Abwässer beschädigt oder gefährdet, so sind die Ursachen durch die verantwortlichen Verbandsmitglieder unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
2. Sind für die genehmigte Zuleitung besondere Abwässer, auch besondere Einrichtungen oder Maßnahmen an den Verbandsanlagen erforderlich, so sind die daraus entstehenden Kosten vom zuleitenden Verbandsmitglied zu tragen.
3. Unterlässt es das verantwortliche Verbandsmitglied, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, so kann der Verbandsvorsitzende die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verbandsmitgliedes durchführen lassen.

§ 11

Anzeigepflicht der Verbandsmitglieder

1. Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband unverzüglich von Veränderungen zu benachrichtigen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.
2. Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.

§ 12

Haftung der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder haften dem Verband gegenüber für Schäden, die ihm infolge schuldhafter Verletzung der in §§ 7,8,10 und 11 dieser Satzung übernommenen Aufgaben entstehen.

§ 13

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende

§14

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht

1. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Oberbürgermeister und drei weiteren Vertretern der Stadt Singen (Hohentwiel) sowie aus den Bürgermeistern der Gemeinden Gottmadingen, Hilzingen und Rielasingen-Worblingen sowie aus dem Vorsitzenden des Abwasserzweckverbandes Hegau-Nord mit Sitz in Engen.
2. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

§ 15

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit hierfür nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder dieser Satzung zuständig ist. Sie hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) den Erlass und die Änderung von Satzungen,
- b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
- c) die Wahl des Verbandsvorsitzenden sowie seines Stellvertreters,
- d) die Genehmigung wesentlicher Bauvorhaben,
- e) die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften,
- f) die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
- g) den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes im Wert von mehr als 1.000,00 DM,
- h) die Aufnahme neuer Mitglieder, das Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes,
- i) die Aufsicht über die Einhaltung des Vertrages mit dem Abwasserzweckverband Bibertal,

- j) den Erlass von Weisungen an den Vorsitzenden und an die Vertreter des Verbandes in der Aufsichtskommission gemäß Vertrag mit dem Abwasserverband Bibertal,
- k) die Beschlussfassung über die gemäß Vertrag mit dem Abwasserverband Bibertal den Abwasserverbänden selber vorbehaltenen Geschäfte,
 - die Zustimmung zur Erweiterung des räumlichen Wirkungskreises des Vertragspartners,
 - die Stellungnahme zur Änderung der Verbandsordnung des Vertragspartners,
 - die Genehmigung der Bauabrechnung für die gemeinsamen Anlagen,
 - die jährliche Festlegung des Kostenverteilers der beiden Verbände für den Betrieb der gemeinsamen Anlagen,
 - die Genehmigung der jährlichen Geschäftsberichte, der Betriebsrechnungen und der Voranschläge für die gemeinsamen Anlagen,
- l) die jährliche Berichterstattung an die Verbandsmitglieder,
- m) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Vertreter des Verbandes in den gemeinsamen Organen aus dem Vertrag mit dem Abwasserverband Bibertal.

§ 16

Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Ladung auch formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen.
2. Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.
3. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn 1/4 der Verbandsmitglieder dies unter Angaben des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
4. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht der Verhandlungsgegenstand die Nichtöffentlichkeit erfordert.
5. Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder der Verbandsversammlung nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl erschienen, kann der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die nicht erledigten Angelegenheiten Beschluss fasst. Bei der Einberufung dieser zweiten Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.
6. Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen.
7. Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Vorsitzenden und zwei Mitglieder der Verbandsversammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen sind.
8. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 17

Der Verbandsvorsitzende

1. Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen Nachfolger zu wählen.
2. Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsversammlung. Er beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, dieser Satzung und der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
3. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende anstelle der Versammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§ 18

Verwaltungs- und Rechnungswesen; Wirtschaftsführung

1. Die Verbandsversammlung regelt das Verwaltungs- und Rechnungswesen. Dabei kann entweder eine Verbandsgeschäftsstelle errichtet oder eine Verbandsgemeinde mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben gegen Entgelt beauftragt werden.
2. Der Verband ist berechtigt, hauptamtliche Beamte zu ernennen.
3. Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die für Eigenbetriebe maßgebenden Bestimmungen und Vorschriften (Wirtschaftsplan, Buchführung und Jahresabschluss) sinngemäß.
4. Die Eigenprüfung wird gemäß § 18 GKZ in Verbindung mit § 109 Abs. 1 Satz 3 GemO durch einen geeigneten Bediensteten eines Mitgliedes des Zweckverbandes ausgeübt. Dieser hat die Prüfung entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg durchzuführen.

§ 19

Grundsätze für die Deckung des Aufwandes

1. Der Verband ist zur Zahlung des auf ihn entfallenden Teils der Kosten für die gemeinsam mit dem Abwasserverband Bibertal errichteten und betriebenen Anlagen verpflichtet. Er haftet dem Abwasserverband Bibertal gegenüber für die finanziellen Verpflichtungen seiner Verbandsmitglieder.
2. Staatliche Beihilfen werden vom Zweckverband beantragt und beansprucht.

3. Der Umfang der gesamten Bau- und Betriebskosten für die gemeinsamen Anlagen bestimmt sich nach dem Vertrag mit dem Abwasserverband Bibertal.
4. Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband auf Anforderung Abschlagszahlungen nach Maßgabe des Kostenschlüssels zu leisten.

§ 20

Bau- und Betriebskosten

Die Bau- und Betriebskosten werden nach dem in der Anlage beigegebenen Kostenschlüssel auf die Verbandsmitglieder verteilt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 21

Satzungsbefugnis

1. Der Zweckverband erlässt für das gesamte Verbandsgebiet die Vorschriften, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind. Der Zweckverband kann im Geltungsbereich seiner Satzung alle zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen.
2. Einschlägige Vorschriften der Verbandsmitglieder sind mit den entsprechenden Vorschriften des Zweckverbandes in Einklang zu bringen.

§ 22

Aufnahme weiterer Mitglieder

1. Der Verband kann, wenn dadurch der Verbandszweck nicht gefährdet wird, mit Zustimmung des Abwasserverbandes Bibertal neue Mitglieder aufnehmen oder durch vertragliche Abmachungen an die gemeinsamen Anlagen anschließen lassen.
2. Die neu aufzunehmenden bzw. vertraglich angeschlossenen Mitglieder haben dem Zweckverband einen Ausgleich für die bisherigen Verbandsaufwendungen zu leisten, über dessen Höhe die Verbandsversammlung mit Zustimmung des Abwasserverbandes Bibertal entscheidet.

§ 23

Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

1. Ein Verbandsmitglied kann nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder und des Abwasserverbandes Bibertal unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten.

2. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.

§ 24

Auflösung des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder und des Abwasserverbandes Bibertal aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeit des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis des zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses gültigen Kostenverteilers nach § 20 über.
3. Über die weitere Verwendung der hauptamtlichen Beamten sowie der unkündbaren Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes beschließt die Verbandsversammlung.
4. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

§ 25

Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung der Verbandssatzung kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Mitglieder und im Benehmen mit dem Abwasserverband Bibertal beschlossen werden.

§ 26

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Einrücken in der Tageszeitung „Südkurier“ und zusätzlich in den amtlichen Mitteilungsblättern der jeweiligen Verbandsmitglieder.

gez. Andreas Renner
Verbandsvorsitzender

Bemerkung: Neue Zusammenfassung aktualisiert, mit sämtlichen vg. Änderungen am 04.02.1999.